

Weg wesentlich schneller zum Ziel führt oder bedeutend größeren Nutzen oder Erfolg verspricht als der nicht riskante Weg.

- Das Mißlingen der riskanten Handlung darf immer nur wahrscheinlich sein. Der Grad der Wahrscheinlichkeit kann je nach den konkreten Umständen verschieden sein. Bei geringen Erfolgsaussichten ist insbesondere festzustellen, ob bei einer derart ungünstigen Lage das Eingehen des Risikos noch der einzige oder günstigste erfolgversprechende Ausweg ist. Es muß aber erkennbar sein, daß die Wahrscheinlichkeit real eingeschätzt wurde und daß alle Faktoren, bei denen die Möglichkeit bestand, sie vorher zu bedenken, auch bedacht worden sind. Ebenso muß gefordert werden, daß beim Eingehen des Risikos alle Varianten gewissenhaft erörtert werden, das Risiko denkbar gering zu halten, insbesondere dadurch, daß ein ungünstiger Ausgang so unwahrscheinlich wie möglich gemacht wurde.

3. Ziff. 2 zählt die Fälle des **Forschungs- und Entwicklungsrisikos** auf.

Hier wird der Anwendungsbereich der Vorschrift zunächst auf die dort aufgezählten, im Plan und Verantwortungsbereich des Handelnden liegenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingeschränkt. Private Experimente oder eigenmächtige, nicht im Verantwortungsbereich des Handelnden liegende, ohne Kenntnis und das Einverständnis der zuständigen Stellen durchgeführte Versuche sind nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift soll dem Forscher die Sorge nehmen, für noch nicht völlig überschaubare technische und naturwissenschaftliche Prozesse strafrechtlich einstehen zu müssen, sie soll aber auch unbedachtes Experimentieren verhindern.

Für Ziff. 2 kann das beabsichtigte Ergebnis der Handlung in wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehen, die sich noch nicht materiell als Nutzen darstellen lassen. Ein unmittelbarer materieller Nutzen oder abgewendeter Schaden als Ziel wird bei diesen Alternativen nicht gefordert. Jedoch muß die Handlung unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse geplant und durchgeführt worden sein. Das liegt auch vor, wenn innerhalb des Experimentes oder der Entwicklungsarbeit, wie das häufig der Fall sein dürfte, ungeklärte Wirkungsfaktoren vorhanden sind, die noch nicht beachtet werden konnten oder in der Wirkung noch nicht übersehbar waren.

Die Vorschrift des § 169 darf in keiner Weise dazu benutzt werden, um leichtfertiges, unwissenschaftliches oder gar gewissenloses Arbeiten zu rechtfertigen.

Die Risikobestimmung des § 169 betrifft nicht das Risiko auf Kosten von Leben und Gesundheit von Menschen. Deshalb ist bei Risikohandlungen, die über §§ 163 bis 168 hinausgehen, zu prüfen, ob die Handlung schuldhaft im Sinne von §§ 5 bis 8 andere Straftatbestände erfüllt. In diesem Zusammenhang ist noch auf § 5 Abs. 2 und § 10 hinzuweisen und zu prüfen, ob weitere Schuldausschließungsgründe vorliegen. Bei außergewöhnlichen objektiven und subjektiven Umständen kann, wenn sie die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinflußt haben, die Schuld nur gering